



öffentlich

**Drucksachen-Nr.:** VI/1033

**Sitzungsdatum:** 25.10.18 1. Lesung  
13.12.18 2. Lesung

**Beschluss-Nr.:** 645/36/18

**Beschlussdatum:** 13.12.18

**Gegenstand:**

Doppischer Haushaltsplan 2019  
Band 1 Haushaltssatzung und Anlagen  
Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt  
Band 2 Stellenplan  
Band 3 Wirtschaftliche Unternehmen

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	11.10.18	12	-	1	-	verwiesen lt. Beratungsfolge
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	19.11.18	8	-	2	-	
Betriebsausschuss	20.11.18	7	-	2	-	
Kulturausschuss	20.11.18	9	-	-	-	
Finanzausschuss	21.11.18	7	-	-	-	
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport	21.11.18	10	-	-	-	
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	29.11.18	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	13.12.18	30	1	6	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 05.10.18

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

1. Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V wird durch die Stadtvertretung die Haushaltssatzung der Stadt Neubrandenburg für das Haushaltsjahr 2019 mit Anlagen beschlossen.
2. Der Oberbürgermeister und der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Immobilienmanagement werden ermächtigt, im Haushaltsjahr 2019 Verträge über die Hingabe von Darlehen durch den Eigenbetrieb Immobilienmanagement an die Kernverwaltung, unter Beachtung der Liquiditätslage des Eigenbetriebes Immobilienmanagement, abzuschließen. Die Kreditverträge können über das Jahr 2019 hinaus laufen. Die Kreditaufnahme ist nur im Rahmen des genehmigten Höchstbetrages der Kassenkredite zulässig. Die Verzinsung erfolgt zum marktüblichen Zinssatz.

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. siehe Band 1 bis 3
2. Einsparungen in der Buchungsstelle 6.1.2.01.575120 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen für Kassenkredite). Die konkrete Höhe hängt von der Höhe und der Laufzeit der Darlehen ab.

**Begründung:**

1. siehe

Band 1	Haushaltssatzung und Anlagen Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt
Band 2	Stellenplan
Band 3	Wirtschaftliche Unternehmen

2. Nach § 14 Abs. 2 EigVO sollen vorübergehend nicht benötigte Bestände des Eigenbetriebes in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Die Stadt Neubrandenburg ist seit Jahren auf Kassenkredite angewiesen. Die Zinsen für Geldanlagen sind derzeit sehr niedrig. Daher ist es sowohl für den Eigenbetrieb als auch für die Stadt wirtschaftlicher, wenn die Mittel bis zur Verwendung liquiditätsverbessernd bei der Stadt eingesetzt werden.

Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde angemessen zu vergüten. Die Verzinsung soll jeweils zum marktüblichen Zinssatz für Kassenkredite der Stadt ohne Marge erfolgen. Dadurch erhält der Eigenbetrieb Zinsen für die kurzfristig nicht benötigten Mittel. Die Stadt spart die bei Kreditaufnahmen am Geldmarkt üblichen Zahlungen einer Marge.

Ein entsprechender Beschluss soll jährlich zusammen mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt der Stadtvertretung vorgelegt werden, um flexibel auf die Liquiditätslage des Eigenbetriebes reagieren zu können und den Vorteil für die Stadt bei der Einsparung der Marge möglichst groß zu gestalten.